Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2375

27.10.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2375 DES RATES

vom 26. Oktober 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/609 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte Mauretaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. März 2025 den Beschluss (GASP) 2025/609 ([1]) angenommen.

(2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 28. Mai 2026 die beabsichtigte Neuzuweisung verfügbarer Mittel im Jahr 2026, einschließlich einer Aufstockung der Unterstützungsmaßnahme zur Unterstützung der Streitkräfte Mauretaniens um 8 000 000 EUR, unterstützt.

(3) Ergänzende Unterstützung, einschließlich technischer Hilfe für die Marine, muss für einen Zeitraum bereitgestellt werden, der über das derzeitige Enddatum des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2025/609 hinausgeht. Die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahmen sollte daher um 24 Monate vom 24. März 2028 bis zum 23. März 2030 verlängert werden.

(4) Der Beschluss (GASP) 2025/609 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2025/609 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahme beträgt 60 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses."

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 28 000 000 EUR."

([1]) Beschluss (GASP) 2025/609 des Rates vom 24. März 2025 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte Mauretaniens (ABl. L, 2025/609, 25.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/609/oj).

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON